

BGer 5A_716/2024 vom 30. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_716_2024

FR: TF 5A_716/2024 du 30 octobre 2024

IT: TF 5A_716/2024 del 30 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Am 10. Juni 2024 erhob der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Meilen Beschwerde gegen einen Vorführbefehl. Das Bezirksgericht wies die Beschwerde mit Urteil vom 6. August 2024 ab.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 26. August 2024 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Mit Beschluss vom 1. Oktober 2024 trat das Obergericht auf die Beschwerde mangels genügender Begründung nicht ein.

Dagegen hat der Beschwerdeführer am 21. Oktober 2024 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Angefochten ist ein Nichteintretensentscheid. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach grundsätzlich nur, ob das Obergericht zu Recht auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist. Diesbezüglich hat die Beschwerde an das Bundesgericht eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 2 BGG), in der in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen ist, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Der Beschwerdeführer macht geltend, das Obergericht habe sich nicht substantiell mit seinen Argumenten auseinandergesetzt. Der Rechtsschutz sei ihm verweigert worden. Er beruft sich auf Art. 29a BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK . Bei all dem zeigt er jedoch nicht unter präzisen Hinweisen auf seine Beschwerde an das Obergericht auf, weshalb diese den Begründungsanforderungen genügt hätte, und er legt nicht dar, dass das Obergericht überspannte Anforderungen an die Begründung gestellt hätte. Nicht Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens sind der Vorführbefehl und das Urteil des Bezirksgerichts sowie angeblich gegen den Beschwerdeführer ergriffene Zwangsmassnahmen (Hausdurchsuchung, Sicherstellung elektronischer Geräte). Auf die diesbezüglichen Ausführungen ist nicht einzugehen.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.